

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

Geschäftsordnung für die Landesausschüsse der
Kriegsbeschädigtenfürsorge und der Kriegshinterbliebenenfürsorge.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Geschäftsordnung

für die

Landesausschüsse der Kriegsbeschädigtenfürsorge

und der

Kriegshinterbliebenenfürsorge.

§ 1.

Die Landesausschüsse der Kriegsbeschädigtenfürsorge und der Kriegshinterbliebenenfürsorge werden nach den Bestimmungen des § 9 der Satzung des Vereins Badischer Heimatdank gebildet. Ihnen liegt die gesamte vom Badischen Heimatdank übernommene Fürsorge im Sinne und Umfang der §§ 2, 3 und 8 der Satzung ob. Innerhalb seines Aufgabekreises übt jeder Landesausschuß seine Tätigkeit selbständig aus.

§ 2.

Jeder Landesausschuß setzt sich aus einem Vorstand der aus höchstens 9 Personen besteht, und aus mindestens 36 weiteren Mitgliedern zusammen.

§ 3.

Der Vorstand jedes Landesausschusses wird gemäß § 9 Absatz 2—4 der Satzung des Badischen Heimatdank gebildet. Er trifft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die zur Durchführung des Aufgabekreises des Landesausschusses erforderlichen Maßnahmen selbständig und faßt seine Beschlüsse nach der Bestimmung des § 12 Absatz 2 und 3 der Satzung.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ferner bestellt er einen Geschäftsführer und dessen Stellvertreter sowie einen Schatzmeister; diese Personen brauchen dem Landesausschuß nicht anzugehören.

Die laufenden Geschäfte werden nach näherer Angabe des Vorstands durch eine Geschäftsstelle geführt, die vom Geschäftsführer geleitet wird.

Zur Beratung und Behandlung einzelner Fragen und Angelegenheiten kann der Vorstand Sonderausschüsse nach § 12 Absatz 5 der Satzung errichten.

§ 4.

In besonders wichtigen Angelegenheiten entscheidet jeder Landesausschuß in seiner Gesamtheit. Ausdrücklich vorbehalten sind ihm

- a) die Festsetzung des Voranschlags;
- b) die Verbescheidung der Rechnung;
- c) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins Badischer Heimatdank;
- d) die Veräußerung von Grundstücken, sofern der Wert 20 000 *M* übersteigt.

Auch hat der Landesausschuß den jeweiligen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen zu nehmen.

§ 5.

Jeder Landesausschuß tritt in der Regel spätestens im Monat Juli jedes Jahres zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Vorstand kann jeder Zeit die Einberufung außerordentlicher Sitzungen beschließen; solche müssen einberufen werden, wenn 12 Mitglieder des betreffenden Landesausschusses dies unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragen.

Der Gesamtvorstand des Badischen Heimatdank kann die beiden Landesausschüsse zu gemeinsamer Beratung und Entscheidung zusammenberufen.

§ 6.

Die Einladung zu den einzelnen Sitzungen der Landesausschüsse obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, bei gemeinschaftlichen Sitzungen dem Vorsitzenden des Gesamtvorstands.

rge

ü r =
r ge
des
amte
inne
halb
gkeitand
36§ 9
ldet.zur
uffes
lüffe
ung.

Die Einladung soll mit einer Tagesordnung versehen sein und, abgesehen von Fällen besonderer Dringlichkeit, nicht später als eine Woche vor dem Sitzungstag zur Absendung gelangen.

§ 7.

Die Verhandlungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Bei gemeinschaftlichen Sitzungen und soweit der Vorsitzende des Gesamtvorstands auch anderen Sitzungen beiwohnt, steht diesem Vorsitzenden die Leitung zu.

Die Berichterstatter werden vom Vorsitzenden des Vorstands der Landesausschüsse und bei gemeinschaftlichen Sitzungen vom Vorsitzenden des Gesamtvorstands bestimmt, soweit die Vorsitzenden nicht selbst den Vortrag der Sache übernehmen. Über die Verhandlung ist vom Schriftführer, der von dem jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung ernannt wird, eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn — einschließlich des Vorstands — wenigstens 15 Mitglieder und bei gemeinschaftlichen Sitzungen — einschließlich der Vorstände — wenigstens 25 Mitglieder anwesend sind.

§ 9.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los. Die Wahlen können, wenn kein Mitglied Widerspruch dagegen erhebt, durch Zuzuf erfolgen, sonst durch Stimmzettel, welche durch ein vom Leiter der Sitzung bestimmtes Mitglied ausgeteilt, eingesammelt, eröffnet und verlesen werden.

§ 10.

Zur Entscheidung über dringliche, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben eines Landesausschusses ist ein Finanzausschuß zuständig, der aus dem Vorstand des Landesausschusses und 5 von dem Landesausschuß auf 2 Jahre gewählten weiteren Mitgliedern besteht. (§ 12 Absatz 6 der Satzung des Badischen Heimatdank.)